

Interpellation Gächter-Berneck (23 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2006

Entwicklungen im Bereich der Inneren Sicherheit im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Mai 2007

Oskar Gächter-Berneck erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Novembersession 2006 eingereicht hat, über die Entwicklungen im Bereich der Inneren Sicherheit im Kanton St.Gallen. Hierbei interessieren ihn insbesondere Fragen der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Fragen der Polizeihöhe in einem Föderalstaat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. a) Ende des Jahres 2003 hat sich die Regierung im Bericht 40.03.05 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen» eingehend mit der Sicherheitssituation im Kanton St.Gallen auseinandergesetzt. Unabdingbare Grundlage für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist das Gewaltmonopol des Staates. Mit dem Gewaltmonopol ist die Tätigkeit der Polizeibehörden nicht nur gesetzlich legitimiert, sondern unterliegt auch der demokratischen Kontrolle. Im Rahmen des Berichtes hat die Regierung auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beleuchtet. In Art. 13 Bst. a des st.gallischen Polizeigesetzes (abgekürzt PG) ist geregelt, dass die Ausübung der Sicherheitspolizei grundsätzlich eine gemeindepolizeiliche Aufgabe darstellt. Mit Ausnahme der Stadt St.Gallen erfüllt in allen st.gallischen Gemeinden die Kantonspolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben (vgl. Art. 26 Abs. 1 PG). Für diese Aufgabenteilung entschädigen die Gemeinden den Kanton finanziell mit 1'700 Franken je 100 Einwohner und Jahr (Art. 27 Abs. 1 PG). Einzelne Gemeinden benützen zudem ergänzend die Möglichkeit, zusätzliche Polizeikräfte von der Kantonspolizei zu leasen. Diesbezüglich hat der Kantonsrat die zusätzlichen finanzneutralen Stellen bereits bewilligt. Derzeit profitieren acht Städte und Gemeinden von diesem Leasing-System; drei weitere sind geplant.
- b) Die Regierung ist klar der Auffassung, dass hoheitliche Aufgaben auch in Zukunft nicht an Private abgegeben werden dürfen. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen mit Eingriffen in Recht und Freiheit der Einzelnen müssen ausschliesslich von entsprechend ausgebildeten öffentlich-rechtlich angestellten Polizeikräften, die demokratisch legitimiert und kontrolliert sind, ausgeübt werden. Dazu gehören insbesondere der Schusswaffengebrauch, der körperliche Zwang, die Personendurchsuchung und die Kontrolle von Behältnissen.
2. Im Kanton St.Gallen besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Beauftragung Privater mit Sicherheitsaufgaben. Im Rahmen des Berichtes zur Inneren Sicherheit wurden diese gesetzlichen Grundlagen überprüft. Im Rahmen des III. Nachtrags zum PG wurde mit Art. 51bis PG eine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen eingeführt, die gewerbsmässig Bewachungsaufgaben erfüllen oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausüben. Diese Bewilligungspflicht im Kanton St.Gallen, die seit 1. Januar 2005 gilt, hat sich bewährt und bildet zusammen mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen eine solide Grundlage, um einen klar umrissenen und begrenzten Bereich von Sicherheitsaufgaben durch private Sicherheitsunternehmen erfüllen zu lassen. Im Vergleich mit anderen Kantonen sind die gesetzlichen Regelungen im Kanton St.Gallen fortschrittlich. Derzeit ist die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) daran, eine einheitliche Regelung für alle Kantone auszuarbeiten.

3. / 4. Die Polizeihöhe bildet einen Grundpfeiler der Inneren Sicherheit und stellt eine Kernaufgabe des Kantons dar. Gerade in einem föderal aufgebauten Staat wie der Schweiz ist die kantonale Polizeihöhe von zentraler Bedeutung. Kantonale Polizeibeamte sind mit den regionalen Begebenheiten und Personen vertraut. Diese Nähe ermöglicht den Polizeikräften eine optimale Erfüllung der Sicherheitsaufgaben. Die Regierung befürwortet mit Nachdruck, dass die kantonale Polizeihöhe auch in Zukunft gewahrt bleibt. Wenn Ereignisse die polizeilichen Kapazitäten eines Kantons übersteigen, wird die Unterstützung in erster Linie in der horizontalen Kooperation, also im Rahmen eines Polizeikonkordats oder darüber hinaus im Rahmen von interkantonalen Polizeieinsätzen (abgekürzt IKAPOL-Einsatz), gesucht. Die subsidiäre Unterstützung durch den Bund, also der Bereich des vertikalen kooperativen Föderalismus, dient wiederum dem Ziel, die temporären Belastungsspitzen der Polizeikräfte zu brechen. Ein institutionalisierter Sicherheitsverbund, wie er in der Frage 3 skizziert wird, existiert hingegen nicht. Bund und Kantone diskutieren Zusammenarbeits- und Abgrenzungsfragen in der mittlerweile institutionalisierten Plattform KKJPD/VBS/EJPD. Voraussetzung für den Dialog in dieser Plattform bildet der Grundsatz, dass die Polizeihöhe nicht geschwächt wird und die Armee für Einsätze zur Wahrung der inneren Sicherheit subsidiär zur Verfügung steht.
5. Bereits heute besteht innerhalb der Polizeikonkordate eine intensive Zusammenarbeit, und die Regierung legt Wert auf die Feststellung, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordats sehr weit fortgeschritten ist. So werden die Ostschweizer Polizeikräfte gemeinsam an der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil ausgebildet. Es existieren gemeinsame Kompetenzzentren wie beispielsweise dasjenige für Kriminaltechnik oder das polizeiliche Informationszentrum, an dem auch das Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein und das Grenzwachtkorps beteiligt sind. Viele Weiter- und Fortbildungskurse werden im Rahmen des Konkordats wahrgenommen. Auch Materialbeschaffungen werden koordiniert im Konkordat vorgenommen. Eine Zusammenarbeit findet neben der Regierungsebene auch auf der Ebene der Polizeikommandanten sowohl gesamtschweizerisch als auch innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordats statt. Ausserdem bestehen fachspezifische Untergruppen, die sich stufengerecht mit konkreten Themen der Polizeiarbeit beschäftigen.
6. Anderen Kantonen hat der Kanton St.Gallen in der Vergangenheit bei verschiedenen Ereignissen Polizeikräfte subsidiär zur Verfügung gestellt. Diese Unterstützung erfolgt entweder im Rahmen des Ostschweizer Polizeikonkordats oder ausserhalb des Konkordats als IKAPOL-Einsatz. Die Einsatzverantwortung liegt jeweils bei den Polizeibehörden desjenigen Kantons, in dem das Ereignis stattfindet. Wiederkehrende Ereignisse mit der subsidiären Unterstützung von Polizeikräften und der Armee, wie zum Beispiel am Weltwirtschaftsforum in Davos, haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert. Die Aufgabenteilung bei subsidiären Einsätzen wurde in den sieben Kernaussagen zur Inneren Sicherheit der bereits zuvor erwähnten Plattform KKJPD/VBS/EJPD festgehalten. Die kantonale Polizeihöhe bildet bei diesen Kernaussagen die Grundlage. So sollen die Einsatz- und Verhaltensregeln von Polizei und Armee, die sogenannten Rules of Engagement, im Dialog erarbeitet werden. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheiden die zivilen Behörden. Wie bei der Umsetzung des Schengen-Abkommens gilt auch bei diesen Ereignissen der Grundsatz «Ein Raum, eine Aufgabe, eine Führung». Mit der im letzten Jahr neu abgeschlossenen Vereinbarung zu IKAPOL-Einsätzen sind die entsprechenden Kompetenzen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht klar geregelt. Dadurch besteht heute eine gute Grundlage, damit bei grösseren kantonsübergreifenden Ereignissen die entsprechenden politischen und polizeilichen Entscheidungsgremien wirksam arbeiten können.